

**Alemannenstraße / Brehmstraße / Nithartstraße:  
Umwidmung in reine Anliegerstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02996 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching  
am 07.11.2019

1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 17583**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching  
vom 18.02.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung, welche nahezu identisch mit der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01863 aus der Bürgerversammlung vom 16.11.2017 ist, zielt darauf ab, die im Betreff genannten Straßen im Wege einer Sperre mit "Anlieger frei" allein Anwohnern und deren Besucher zur Verfügung zu stellen.

Die Voraussetzungen für eine solche Sperre wurden – in Bezug auf die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01863 aus dem Jahr 2017 – mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11263 durch das Kreisverwaltungsreferat ausführlich erläutert und in der Sitzung am 17.04.2018 gem. Antrag des Kreisverwaltungsreferenten vom Bezirksausschuss zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

Tenor dieser Beschlussvorlage war der Folgende:

*„Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - keine Ausweisung einer reinen Anliegerstraße - wird Kenntnis genommen.“*

Veränderungen der verkehrlichen Situation, welche zu einem anderen Ergebnis führen würden, sind in den vergangenen Monaten weder dem Kreisverwaltungsreferat noch der Polizei bekannt geworden.

Eine durchschlagende Verbesserung der Parksituation für Bewohner der Alemannen-, Brehm- und Nithartstraße wird sich jedoch durch die vom Stadtrat beschlossene Ausweisung des Parklizenziertes „Schönstraße Süd“ ergeben. Die Einführung dieses Quartiers ist für das zweite Quartal 2020 vorgesehen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweisung der Alemannenstraße, Brehmstraße und Nithartstraße als Anliegerstraße, jedoch baldige Einführung einer örtlichen Parklizenzierung – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02996 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching am 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/V 2**

- Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA I/331  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**